
S 1 U 452/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Sozialgericht Konstanz
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 als Arbeitsunfall; Covid-19-Virus; Unfallkausalität; Anscheinsbeweis
Leitsätze	1. Dass es in Deutschland massenweise zu Infektionen mit dem Covid-19-Virus kommt, es sich bei einer Infektion also um eine allgemeine Gefahr handelt, steht einer Anerkennung als Arbeitsunfall nicht entgegen. 2. Für die Beurteilung, ob eine Infektion am Arbeitsplatz erfolgt ist, ist die Heranziehung der Grundsätze des Anscheinsbeweises (Beweis des ersten Anscheins) denkbar (im Ergebnis offengelassen). 3. Die vom Robert-Koch-Institut entwickelten Maßstäbe zur Bestimmung enger Kontaktpersonen können nicht unmittelbar für die Beurteilung herangezogen werden, ob eine Infektion durch Kontaktpersonen am Arbeitsplatz erfolgt ist. 4. Die Unfallkausalität ist nicht nachgewiesen, wenn neben Kontakten am Arbeitsplatz in vergleichbarem Umfang Infektionsmöglichkeiten im privaten, nicht versicherten Bereich bestanden.
Normenkette	§ 8 SGB VII
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 1 U 452/22
Datum	16.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen -
Datum -

3. Instanz

Datum -

Â

Die Klage wird abgewiesen.Â

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten darÃber, ob die Infektion der KlÃgerin mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 (nachfolgend: Covid-19-Virus) einen Arbeitsunfall darstellt.

Â

Die am 01.01.1980 geborene KlÃgerin ist Industriekauffrau und fÃr die BÃroarbeiten in einem kleinen Handwerksbetrieb, in dem 14 Personen tÃtig sind, angestellt. Zu Kontakt mit anderen BeschÃftigten kommt es in einem BÃro (ca. 60 mÂ²), welches die KlÃgerin zusammen mit dem Inhaber des Betriebes nutzt und welches auch von weiteren BeschÃftigten aufgesucht wird. AuÃerdem hat sie Kontakt zu anderen BeschÃftigten in der Fertigungshalle (ca. 1000 mÂ²) des Betriebes, welche die KlÃgerin mehrmals tÃglich aufsucht. Die KlÃgerin lebt mit ihren drei SÃhnen in hÃuslicher Gemeinschaft (Einfamilienhaus).

Â

Im Betrieb wurde eine GefÃhrdungsbeurteilung durchgefÃhrt und die dort gegebenen Hinweise nach Angaben des Unternehmers auch eingehalten. Danach wurden etwa Kontakte zwischen den BeschÃftigten mÃglichst vermieden und AbstÃnde (mindestens 1,5 m) eingehalten. Die Zahl der Personen im Aufenthaltsraum und bei Besprechungen wurde begrenzt, mÃglichst in versetzten Arbeitszeit gearbeitet und regelmÃÃig gelÃftet. Es waren Hygienestationen zum HÃndewaschen und Desinfizieren vorhanden. Die BeschÃftigten trugen durchgehend Mund-Nasen-Schutz (im Fall der KlÃgerin OP-Masken, keine

FFP2-Masken).

Â

Am Montag, den 12. April 2021 wurde Â (nachfolgend: A), der als Leiharbeitnehmer im selben Handwerksbetrieb beschäftigt war, positiv auf das Covid-19-Virus getestet. Eine vom Arbeitgeber veranlasste Testung bei den Beschäftigten des Betriebes vom 13. April 2021 ergab keine weiteren Nachweise von Infektionen, auch nicht bei der Klägerin. In der Nacht vom 15. auf den 16. April 2021 verspürte die Klägerin erste Symptome und am 19. April 2021 wurde ein positiver PCR-Test vorgenommen. Die Klägerin befand sich vom 19. bis 30. April 2021 in Absonderung, während der sie an erheblichen Krankheitssymptomen (nach eigenen Angaben: Husten, Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, Kraftlosigkeit, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Einschränkung des Geruchssinns) litt. Ebenfalls am 19. April 2021 war einer ihrer Söhne, Â (nachfolgend N), positiv getestet worden. Die beiden weiteren Kinder der Klägerin wurden nicht getestet, blieben aber auf Anordnung einer Mitarbeiterin der Stadt Â mit der Klägerin in Absonderung. Am 21. April 2021 spürte ein weiterer Beschäftigter, der Meister Â (nachfolgend: W), erste Symptome und wurde am selben Tag positiv getestet. Ansonsten haben sich in dem Betrieb zum damaligen Zeitpunkt keine Beschäftigten infiziert.

Â

Nach Angaben der Klägerin heilte die Infektion bei ihr nicht vollständig aus, sondern es sind Langzeitfolgen (allgemeine Abgeschlagenheit; Antriebslosigkeit; ständige Müdigkeit; Atemnot auch bei geringen Anstrengungen; häufige Kopfschmerzattacken; Muskelkrämpfe; Lebensmittelunverträglichkeiten; Beeinträchtigung des Geruchs- und des Geschmackssinns) verblieben.

Â

Der Arbeitgeber meldete den Vorfall mittels Unfallanzeige vom 6. Mai 2021 (ausgefüllt und unterschrieben von der Klägerin selbst). Ausweislich eines Aktenvermerks vom 19. Mai 2021 gab die Klägerin telefonisch gegenüber der Beklagten an, sie und ein weiterer Kollege (gemeint: W) seien durch A angesteckt worden. Beide hätten ansonsten keine Infektionen im Verwandtenkreis gehabt. Sie habe sich oft in der Fabrikationshalle aufgehalten und Äfters mittelbaren Kontakt (1,5 m und 15 Minuten) zu A gehabt. Die Maske habe sie bei engem Kontakt immer getragen. Im weiteren Verfahren (Schreiben vom 21. Oktober 2021) gab die Klägerin an, sie müsste sich schon sehr wundern, wenn sie sich außerhalb des Betriebes infiziert hätte, da sie zur damaligen Zeit nur noch zum Einkaufen und zur Arbeit gegangen sei. Niemand in ihrer Familie und ihrem sonstigen Umfeld sei damals infiziert gewesen. In einem Fragebogen für den Arbeitgeber (ausgefüllt und unterschrieben am 20. Oktober 2021 von der Klägerin selbst) wurde die Frage zu einem Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Mitarbeitern bejaht und ein enger Kontakt über 10 Minuten verneint. Ebenfalls wurden jeweils die Fragen zu einem engen Kontakt (